

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Neuen Evangelischen Kirchengemeinde Wernigerode (Theobaldifriedhof)

Der Gemeindevorstand der Neuen Evangelischen Kirchengemeinde Wernigerode hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz FriedhG) vom 20. November 2020 (Abl. EKM 2020 S. 228) in seiner Sitzung am 11.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Theobaldifriedhof in Wernigerode gelten folgende Ruhefristen:

1. Für Erdbestattungen 20 Jahre
2. Für Urnenbestattungen 20 Jahre

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan

1.1. Erdgrabstätten	pro Jahr	20 Jahre
1.1.1. Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	50,00 €	1000,00 €
1.2. Kindergrabstätten		
1.2.1. Erdwahlgrabstätten für Kinder (2-12 Jahre)	47,00 €	940,00 €
1.3. Urnengrabstätten		
1.3.1. Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle		
1.3.1.1. Urnenwahlgrabstätten	42,00 €	840,00 €
1.3.1.2. Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, In- standhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet und sind in der Gebühr nicht enthalten.)	105,00 €	2100,00 €

- 1.3.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGA) 1180,00 €
Grabstelle in der UGA auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung.
Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.

1.4. Reservierungen / Verlängerungen

1.4.1. Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1., 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

1.4.2. Verlängerung

Ist bei einer Bestattung auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für die Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1., 1.2.1. und 1.3.1 erhoben.

2. Bestattungsgebühren

2.1. Erdbestattungen

- 2.1.1. Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung) 832,00 €
2.1.2. Erdbestattung von Kindern 2 – 12 Jahren 672,00 €

- 2.2. Urnenbeisetzung (auch Wiedereinsetzung nach Ausbettung) 194,00 €

2.3. Ausbettungen

- 2.3.1. Ausbettung Sarg 1210,00 €
2.3.2. Ausbettung Urne 218,00 €

3. Nutzung Theobaldikapelle

Die Gebühren dafür werden nach der gültigen Gebührenordnung der Kirchengemeinde für die Nutzung der Kirchengebäude erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

4.1. Zulassung von Gewerbetreibenden

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

4.1.1. Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 €
4.1.2. Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00 €
4.1.3. Ablehnung / Rücknahme/ Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner Gemäß § 19 Abs 3 Satz 4 FriedhG) pro Vorgang	30,00 €

4.2. Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang 65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet.

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 10.03.2014 / Änderungssatzung vom 11.03.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Wernigerode, den *M.M. 29*



D. S.

[Signature]

Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

[Signature]

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Harz-Börde

Halberstadt, den
03.12.2024



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Amtsleiter Eckart Grundmann

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat der Neuen Evangelischen Kirchengemeinde Wernigerode am 11.11.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof St. Theobaldi in Wernigerode wurde dem Kreiskirchenamt Harz-Börde als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.12.2024

unter dem Aktenzeichen FH03/2024

vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Neuen Evangelischen Kirchengemeinde Wernigerode wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halberstadt, den
03.12.2024



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Amtsleiter Eckart Grundmann